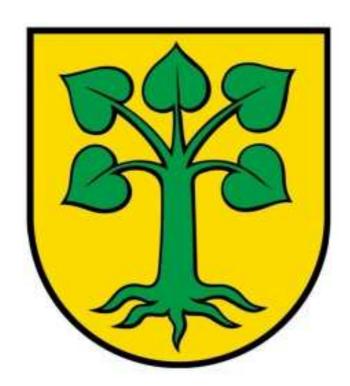


# **Gemeinde Beinwil/Freiamt**



# Geschäfts- und Kompetenzdelegationsreglement des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung



### Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Zweck und Geltungsbereich	1
3.	Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung	1
4.	Kompetenzdelegation	1
5.	Unterschriftenregelung	2
6.	Ressortsystem	3
7.	Konstituierung im Gemeinderat, Vertretung in Vorständen und Verbänden	3
8.	Geschäftsführung, Gemeinderatssitzungen, strategische und operative Führung	4
9.	Führungsgrundsätze	9
10.	Interne Kommunikation	9
11.	Externe Kommunikation	10
12.	Genehmiauna und Inkraftsetzuna	10



#### 1. Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

#### 2. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze der Geschäftsführung des Gemeinderates, Übertragung von Befugnissen, die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung sowie die interne und externe Kommunikation.

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Gemeinderat und die Verwaltung der Einwohnergemeinde.

Unter den Begriff "Verwaltung" fallen die eigentliche Gemeindeverwaltung, die Gemeindewerke sowie die Hauswarts- und Reinigungsdienste.

#### 3. Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung

Der Gemeinderat übt die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung, den Finanzhaushalt der Gemeinde und die Führung der einzelnen Ressorts aus. Er behandelt die nach Gemeindegesetz in seiner Kompetenz liegenden und nicht an einzelne Ressortleiter, Fachkommissionen oder an die Abteilungsleiter delegierten Geschäfte, stellt zuhanden der Gemeindeversammlung Antrag und setzt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung um (§§ 36 und 37 Gemeindegesetz).

Alle Gemeinderäte stehen in Gesamtverantwortung.

#### 4. Kompetenzdelegation

Delegation von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten Der Gemeinderat erteilt im Sinne von § 39 Gemeindegesetz eine weitgehende Delegation von operativen Kompetenzen an die Ressorts, die Verwaltung (Verwaltungsleitung) und die Abteilungen. Die Exekutive konzentriert sich mit der Delegation von Kompetenzen verstärkt auf die politischen und strategischen Aufgaben der Gemeinde.

Kriterien für die Delegation sind insbesondere: klare rechtliche Ausgangslage; geringer Ermessensspielraum; geringe politische Bedeutung sowie Routinegeschäfte.



Über die Kompetenzdelegation an einzelne Ressortleiter, an die Abteilungsleiter und Mitarbeitende gibt die Kompetenzmatrix im Anhang Auskunft.

Diese werden periodisch angepasst und enthalten Kompetenzdelegationen, welche mit Erklärungen angefochten werden können sowie "interne" Kompetenzdelegationen als grobe Übersicht der aktuellen Kompetenzverteilung.

Über allfällige Kompetenzkonflikte entscheidet der Gemeinderat.

#### Rechtsmittel

Das Rechtsmittel der Erklärung ist bei echten Kompetenzdelegationen wie folgt in den Entscheid integriert:

#### Hinweis:

- 1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
- 2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und Begründung enthalten.
- 3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
- 4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

#### Zustellungsnachweis

Der Bereich oder die Abteilung, welche einen solchen Entscheid mit Hinweis eröffnet, hat in geeigneter Form den Nachweis der Zustellung zur Berechnung der Fristen zu erbringen.

#### 5. Unterschriftenregelung

#### Unterschriftsberechtigung

Die Unterschriftsberechtigung für die gemäss Anhang delegierten Aufgaben werden wie folgt geregelt:

- 1. Gesamtgemeinderat: Unterschrift zu zweien (Kollektiv unterschrift GA und GS gemäss Gemeindegesetz).
- 2. Ressortentscheide: Visum zu zweien (Kollektivunterschrift Ressortleiter und Abteilungsleiter).
- 3. Abteilung / Bereich: Einzelvisum.

Die Unterschrifts- und Freigabeberechtigungen für E-Banking und Postfinance werden mit Einzelentscheid vom Gesamtgemeinderat geregelt.



#### 6. Ressortsystem

Aufgaben

Jedes Gemeinderatsmitglied hat die Federführung über das ihm zugeteilte Sachgebiet (Ressort) und vertritt ein anderes Sachgebiet bei Abwesenheit des zuständigen Ressortleiters.

Ressortverteilung

Die Ressortverteilung mit Stellvertretung wird vom neu gewählten Gemeinderat vor Beginn der neuen Amtsperiode vorgenommen. Es gilt das Anciennitätsprinzip (Berücksichtigung von "Besitzstand" und Amtsjahren). Sie gilt in der Regel für die ganze Dauer der Amtsperiode von 4 Jahren. Bei Mutationen während der Amtsperiode beschliesst der Gemeinderat, ob eine Neubestellung der Ressorts stattzufinden habe oder ob neu eintretende Mitglieder das Ressort des Vorgängers übernehmen.

Federführendes Ressort Für Geschäfte, die mehrere Sachbereiche betreffen, wird der dafür verantwortliche, federführende Ressortleiter durch den Gemeinderat bestimmt.

Die Ressortleiter bearbeiten die in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte gemeinsam mit dem verantwortlichen Abteilungsleiter. Die Abteilung reicht der Gemeindekanzlei zu Handen des Gemeinderates einen schriftlichen Bericht und Antrag mit Entscheidentwurf ein. Als Grundlage dient das Mitwirkungs- und Antragsformular.

## 7. Konstituierung im Gemeinderat / Vertretung in Vorständen und Verbänden

Amtsübergabe

Der neu gewählte Gemeinderat übernimmt vor Ablauf der Amtsperiode vom abtretenden Ressortleiter die hängigen Geschäfte, die Gemeindearchive, Stiftungsbriefe, Kassen, Titel, das Gemeindesiegel und alles übrige bewegliche Gemeindeeigentum, welches unter die unmittelbare Verwaltung und Verwahrung des Gemeinderates fällt. Er protokolliert diese Übergabe. Der abtretende Gemeinderat ist für die Einführung des neu gewählten Gemeinderates zuständig.

Wahlen

Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Dauer von 4 Jahren spätestens zu Beginn der neuen Amtsperiode die Mitglieder der zu bestellenden Kommissionen, die Abgeordneten und Delegierten sowie die nebenamtlichen Funktionäre, sofern für diese Wahlen vorgesehen sind.



Vertretung in Vorständen und Verbänden Gemeinderäte, die vom Gemeinderat in Vorstände, Kommissionen oder Arbeitsgruppen delegiert werden, haben die Meinung des Gemeinderats zu vertreten. Bei schwierigen Entscheiden, welche die Gemeinde direkt betreffen, ist nach Möglichkeit vorher die Meinung des Gremiums einzuholen, wie man sich verhalten soll.

Entschädigung

Die Spesenregelung für gemeinderätliche Sitzungen bzw. Aufgaben sowie für Kommissionen werden jeweils am Anfang einer neuen Amtsperiode beschlossen und den geänderten Verhältnissen angepasst.

#### 8. Geschäftsführung / Gemeinderatssitzungen

Kollegialitätsprinzip Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse als Kollegialbehörde und vertritt diese geschlossen nach aussen. In Ausnahmesituationen kann die Vertretung eines Geschäftes durch den Gesamtgemeinderat vom zuständigen Ressortleiter an seinen Stellvertreter, an den Gemeindeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates übergeben werden.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zu jedem Geschäft ist die Aussprache offen, sofern sie verlangt wird. Es wird eine rationelle Abwicklung der Geschäfte angestrebt.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich<sup>1</sup>. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorsitz

Die Gemeinderatssitzungen werden vom Gemeindeammann geleitet. Er gibt bei Wahlen und Abstimmungen den Stichentscheid.

Bei Verhinderung wird der Gemeindeammann durch den Vizeammann, wenn auch dieser verhindert ist, durch das amtsälteste Ratsmitglied vertreten.

Der Vorsitzende ist der verfahrenstechnische Sitzungsleiter, der mit der präsidialen Funktion treuhänderisch dafür zu sorgen hat, dass in angemessenem Zeitrahmen klare, vollzugsfähige Entscheidungen zustande kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid AGVE 1982, Seite 561, gilt auch für die Gemeinderäte die Stimmpflicht, sofern kein Ausstandsgrund vorliegt.



#### Ausstand

Behördenmitglieder und Angestellte dürfen beim Erlass von Verfügungen und Entscheiden nicht mitwirken, falls sie daran ein persönliches Interesse haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (§ 16).

#### Vorbereitung der Geschäfte

Die eingehenden Geschäfte und Korrespondenzen zuhanden des Gemeinderates nimmt der Gemeindeschreiber als Verwaltungsleiter entgegen.

Der Gemeindeschreiber stellt sämtliche zu den Geschäften gehörenden Unterlagen zusammen, holt Berichte, ergänzende Angaben und Anträge ein.

Alle Geschäfte werden durch den Gemeindeschreiber in Absprache mit den zuständigen Ressortleitern zu Handen des Gemeinderates vorbereitet.

Zu sämtlichen Geschäften, über die der Gemeinderat zu beschliessen hat, sind schriftliche Berichte, wenn möglich mit schriftlichen Anträgen versehen (Mitwirkungs- und Antragsformular), einzureichen.

Der Ressortvorsteher muss über seine Ressortaufgaben genau im Bild sein und allfällige Anträge für die Gemeinderatssitzungen vorbereiten. Im Interesse einer abwechslungsreichen und rationellen Sitzungsgestaltung stellen die Ressortvorsteher ihre Sachvorlagen selbst vor.

#### Klassierung der Geschäfte

Die Geschäfte werden unterteilt in:

A = Antrags- und Beratungsgeschäfte

Diese Geschäfte sind weit möglichst vorprotokolliert. Über diese Geschäfte wird auf Verlangen eine Diskussion geführt.

B = Kenntnisnahmen

Die Kenntnisnahmen dienen lediglich der Information und erfordern keine Beschlussfassung.

C = Delegationen

Bei diesen Geschäften geht es um die Festlegung der Teilnahme an Sitzungen, Anlässen und Repräsentationsverpflichtungen.

Nach jeder Sitzung erfolgt eine kurze Informationsaustauschrunde. Die Ressortvorsteher geben Informationen, die den Gesamtgemeinderat interessieren, weiter.

#### Aktenschluss

Die zu behandelnden Geschäfte sind dem Gemeindeschreiber jeweils bis Donnerstag, 12.00 Uhr, vor der nächsten Gemeinderatssitzung einzureichen.



#### Traktandenliste, Aktenauflage

Die vorbereiteten Geschäfte liegen spätestens ab Freitag, 18.00 Uhr, bis Montag, 16.00 Uhr, zusammen mit der Traktandenliste und der Zahlungsliste der Abteilung Finanzen vor dem nächsten Sitzungstermin zur Einsichtnahme auf. Die Traktandenliste wird allen Gemeinderatsmitgliedern vom Gemeindeammann bei Aktenauflage zugestellt.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, die Akten der Geschäfte zu studieren. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied des Gemeinderates die Akten kennt.

#### Entscheidvorbereitung

Entscheide werden in der Regel nur aufgrund schriftlich begründeter Anträge gefasst. Zu jedem Geschäft kann mit Vermerk in der Aktenauflage die Diskussion verlangt werden. Referate erfolgen bei Geschäften von besonderer Bedeutung und Tragweite. Es wird eine rationelle Abwicklung der Geschäfte angestrebt.

#### Sitzungstermine

Sitzungstag ist der Montag, mit Beginn um 18:00 Uhr. Der Sitzungsbeginn kann in Absprache verändert werden. Die Sitzungen finden ordentlicherweise alle 14 Tage statt. Der Sitzungsplan wird jeweils semesterweise, rechtzeitig im Voraus durch den Gemeinderat festgelegt.

Abweichende Sitzungstermine und -zeiten werden vom Gemeindeschreiber in Absprache mit Gemeindeammann vorher bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Gemeindeammanns oder der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist bei besonderen Themen oder speziellen Sachgeschäften zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuladen, um die Strategie und das Vorgehen festzulegen.

Sitzungsteilnahme Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an sämtlichen Sitzungen teilzunehmen und pünktlich erscheinen. Im Verhinderungsfall müssen sie sich beim Vorsitzenden oder beim Gemeindeschreiber abmelden und entschuldigen.

Beizug von Dritten Bei Bedarf können Abteilungsleiter oder Fachpersonen zur Sitzung beigezogen werden. Der Beizug erfolgt auf Ersuchen des Ressortleiters in Absprache mit dem Gemeindeammann und dem Gemeindeschreiber und geht aus der Auflage hervor.

> mit finanziellen Auswirkungen, Geschäfte budgetiert sind oder für die kein Kredit gesprochen wurde, fordern den Mitbericht des Leiters Finanzen.



Budget, Finanzund Investitionsplanung

Die Ressortleiter sind für die rechtzeitige und vollständige Eingabe der geplanten Ausgaben des Folge- bzw. Budgetjahres einschliesslich der Investitionsvorhaben, verantwortlich.

Budgetkontrolle

Der Ressortleiter ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

Protokoll

Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber oder seinem Stellvertreter erstellt und an der nächsten Sitzung genehmigt.

Geschäftskontrolle

Der Gemeindeschreiber führt eine Geschäftskontrolle (Pendenzenliste) über die erteilten Aufträge und hängigen Geschäfte des Gemeinderates. Diese liegt bei den Akten auf. Der Gemeindeammann wacht über die Einhaltung der gesetzten Termine und fordert ausstehende Berichte bei den Verantwortlichen ein.

Präsidialverfügung Der Gemeindeammann erlässt in dringenden Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Gesamtgemeinderat an der nächsten Sitzung Antrag zur formellen Beschlussfassung (§ 45 GG)<sup>2</sup>. Bei Verhinderung des Gemeindeammanns gilt dies auch für den Vizeammann, bei dessen Abwesenheit für das amtsälteste und folgend für das älteste Ratsmitglied. Sofern es die Dringlichkeit zulässt, erfolgt eine vorgängige Absprache zwischen dem Gemeindeammann und dem zuständigen Ressortvertreter.

Amtsgeheimnis

Erwägungen und Beschlüsse des Gemeinderates, welche nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

#### 8.1 Strategische Führung

Gemeindeammann Der Gemeindeammann steht der Gemeinde vor und ist mit seinen Ratskollegen für die strategische Führung der Gemeinde zuständig. Er koordiniert die Tätigkeit der einzelnen Ressorts.

> Der Gemeindeammann (Vizeammann) vertritt gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber (Gemeindeschreiber-Stellvertreter) die Gemeinde nach aussen<sup>3</sup>. Sie pflegen eine enge Zusammenarbeit und sind verantwortlich für die interne und externe Kommunikation.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> § 45 Abs. 5 Gemeindegesetz: "Er erlässt in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitz

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> § 36 Abs. 2 Gemeindegesetz: "Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber vertreten."



Legislatur- und Jahresziele, Massnahmenkatalog,Finanzplan Der Gemeinderat erarbeitet zu Beginn der Amtsperiode die Legislaturziele mit einem entsprechenden Massnahmenkatalog. Die finanziellen Auswirkungen werden in den Finanzplan aufgenommen.

Der Gemeinderat legt Jahresziele fest, welche er aus dem Entwicklungskonzept und/oder den Legislaturzielen ableitet. Die Jahresziele sind massgebend für den Finanzplan und das Budget.

Der Gemeinderat erstellt jährlich einen 5-jährigen Finanzplan und überarbeitet das 10-jährige Investitionsprogramm.

Schulpflege, Schulleitung Die gesamte Führung der Primar- und Mittelstufenschule Beinwil/Freiamt liegt - nach den Vorgaben der Schulgesetzgebung - bei der Schulpflege und der Schulleitung.

Der Gemeinderat ist bei Entscheidungen und Fragen mit finanziellem oder politischem Hintergrund durch die Organe der Schule zu konsultieren.

Der Gemeinderat hat Budgethoheit. Die Anschaffung von Ausgaben kann im Rahmen des genehmigten Budgets erfolgen. Übersteigen die effektiven Ausgaben den budgetierten Betrag, ist der Ressortleiter umgehend zu informieren. Geplante Ausgaben, welche nicht im laufenden Budget enthalten sind, sind dem Gemeinderat mittels Antrag zur Genehmigung vorzulegen.

#### 8.2 Operative Führung

Gemeinderatsgeschäfte

Der Gemeindeschreiber bereitet in Absprache mit den Ressort- und Abteilungsleitern die Gemeinderatsgeschäfte gemäss Traktandenliste vor und ist gemeinsam mit dem Gemeindeammann für den Vollzug der Gemeinderatsentscheide zuständig.



#### 9. Führungsgrundsätze

Führungsstil

Der kooperative Führungsstil basiert auf einer offenen Kommunikationskultur (Mitarbeitende unter sich, wie auch zwischen dem Gemeinderat und Personal). Die Abteilungen und Bereiche werden eigenverantwortlich und vernetzt geführt. Gegenseitiges Vertrauen und Unterstützung sind die Basis einer guten Zusammenarbeit. Fachliche, persönliche und soziale Kompetenzen werden vorausgesetzt.

Antragsrecht

Sämtlichen Mitarbeitern steht das Recht zu, Anträge an den Gemeinderat zu richten.

Mitwirkung

Der Gemeinderat sorgt in wichtigen Geschäften um geeignete Mitwirkung des Personals.

#### 10. Interne Kommunikation

Klausur Gemeinderat Der Gemeinderat und der Gemeindeschreiber gehen im ersten Quartal einer neuen Amtsperiode oder bei konkretem Bedarf für die strategische Planung in Klausur. Weitere Mitarbeiter werden situativ beigezogen.

Strategie, Controlling Der Gemeinderat und der Gemeindeschreiber beraten sich laufend zu strategisch wichtigen Geschäften, zur Analyse von Kennzahlen, zur Anpassung der Ziele oder zur Überprüfung der Zielerreichung. Weitere Mitarbeiter werden situativ beigezogen.

Teamsitzung

Einmal wöchentlich treffen sich alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bereichsleiter zum Arbeitskaffee. Dieser dient als Plattform zur Diskussion von fachlichen Problemstellungen sowie zur Arbeitsplanung.

Der Gemeindeschreiber informiert die Mitarbeitenden über Beschlüsse des Gemeinderates, welche für das Personal fachliche oder personelle Auswirkungen haben.



#### 11. Externe Kommunikation

Für die externe Kommunikation ist in der Regel der Gemeindeschreiber sowie für Geschäfte von politischer Brisanz der Gemeindeammann verantwortlich.

Bei komplexen Geschäften kann der Gemeinderat die Kompetenz an den Ressortleiter delegieren. Dieser kann den Abteilungsleiter und nötigenfalls - nach vorgängigem Beschluss des Gemeinderates - einen Fachberater beiziehen. Weitere Details zur externen Kommunikation sind im Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz festgehalten.

Zur Meinungsbildung bei wichtigen Geschäften lädt der Gemeinderat die Bevölkerung zu Informationsveranstaltungen ein.

#### 12. Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Geschäftsreglement für den Gemeinderat wurde vom Gemeinderat Beinwil/Freiamt an der Sitzung vom 30. Mai 2016 genehmigt und per 01. Juli 2016 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle vorhergegangenen Bestimmungen und Einzelbeschlüsse.

Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen kann der Gemeinderat nach Bedarf jederzeit beschliessen.

#### **GEMEINDERAT BEINWIL/FREIAMT AG**

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Albert Betschart Erhard Huwyler